



Albertus-Magnus-Gymnasium
Schulleitung

SJ 21/22 Infobrief 4

Ettlingen, den 08.12.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

zwei Wochen vor Beginn der Weihnachtsferien gibt es zahlreiche Themen, über die ich Euch / Sie informieren möchte. Ein Großteil der Informationen betrifft das Themenfeld Coronapandemie. Außerdem möchte ich die zurzeit laufenden Abfragen zum Datenschutz ansprechen.

Themenfeld Coronapandemie

Aktuelle Fallzahlen am AMG

Der allgemeine Trend im Land spiegelt sich leider auch bei uns am AMG wider: Seit der letzten Woche vor den Herbstferien häufen sich die Quarantänefälle von PCR-positiven Fällen und von Kontaktpersonen. Im Moment sind bei uns vier Kontaktpersonen und acht PCR-Positive aus 5 verschiedenen Klassenstufen bekannt. Bei den mit sieben positiv getesteten Schülern am stärksten betroffenen Klassen 8 fand die Übertragung des Coronavirus vermutlich aber nicht bei uns im schulischen Bereich statt.

Umsetzung der Regeln

Zunächst ein dickes Lob an Euch, liebe Schülerinnen und Schüler. Lüften, Testen und Masken gehören für Euch mittlerweile zum Alltag und Ihr macht das richtig gut und das, obwohl es draußen so langsam kälter wird und weder Testen noch Maskenpflicht angenehm sind. Aber sie sind wichtig, um uns und andere zu schützen. Am Wochenende wurde eine Studie des Max-Planck-Instituts veröffentlicht, die die hohe Effektivität der Masken beim Schutz vor Infektionen bestätigt. Wer eine FFP2-Maske richtig trägt, kann sein Infektionsrisiko immens senken, laut Studie auf 0,2 %. Aber auch gut sitzende OP-Masken schützen sinnvoll, das Risiko, sich zu infizieren sinkt auf maximal 10% im Vergleich zu ungeschützten Personen.

Deswegen ist unser dringender Appell an Euch: Tragt auch weiterhin die Maske im Gebäude und wenn Ihr im Freien eine Maskenpause macht, achtet darauf, mindestens 1,50m Abstand zueinander einzuhalten.

Ebenso ist es weiterhin wichtig, dass alle 20 Minuten gelüftet wird. Die Luftfilter erhöhen zwar die Sicherheit, sie sind aber kein Ersatz für frische Luft. In vielen Lerngruppen gibt es schon jemanden, der regelmäßig an die Lüftungsintervalle erinnert.

Die Situation meistern wir nur gemeinsam, wenn wir alle an die Regeln denken und uns verantwortungsvoll verhalten.

Das Kultusministerium hat ein Informationsblatt zu Fragen, die sich im Quarantäne-Fall ergeben, zusammengestellt. Die Datei ist auf der Webseite unter „Und was kommt jetzt“ - Quarantäneregeln hinterlegt.

Testungen am AMG

Bedingt durch die steigenden Infektionszahlen rücken auch die Testungen noch stärker in den Fokus. Ich möchte Sie auch gerne zu unserer Teststrategie und zu den rechtlichen Grundlagen informieren.

1. Wer wird getestet?

Nach §3 (1) CoronaVO Schule müssen nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler ein Testangebot erhalten, immunisierte Personen sind ausgenommen.

Wir konnten in der Phase, in der wir alle Schülerinnen und Schüler mit Antigen-Schnelltests getestet haben, kulant sein: alle Freiwilligen, die sich testen lassen wollten, durften sich testen.

Mit der Umstellung nach den Herbstferien auf die PCR-Pooltests ist diese Flexibilität für uns leider nicht mehr gegeben. Wir haben deshalb in den ersten Tagen nach den Herbstferien in den Klassen gefragt, welche der immunisierten Personen sich weiterhin testen lassen wollen und diese 40 Schülerinnen und Schüler in die Pools aufgenommen. Die Abfrage war verbindlich und wie wir damals klar kommuniziert haben, kann es keine spätere Neuaufnahme in den Pool für die PCR-Tests geben.

In der Zeit, in der für eine Klasse Kohortenpflicht gilt, bekommen auch die immunisierten Schülerinnen und Schüler dieser Klasse allerdings ein freiwilliges Testangebot mit Antigen-Schnelltests.

2. Wie und wann wird getestet?

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10 werden regulär dienstags und donnerstags mit PCR-Pooltests, die Kursstufe montags, mittwochs und freitags mit Antigen-Schnelltests getestet. Im Fall von Kohortenpflicht werden alle Jahrgangsstufen an den anderen Tagen mit Antigen-Schnelltests getestet.

Falls ein PCR-Pool positiv ausfällt, erhalten alle Schülerinnen und Schüler dieses Pools den Befund per Mail. Dieser Befund liefert dann die Berechtigung für einen kostenlosen Einzel-PCR-Test. Bitte warten Sie mit den Einzeltests deshalb in jedem Fall, bis Sie den Befund erhalten haben. Normalerweise sollte dieser Befund spätestens gegen 18:00 Uhr bei uns in der Schule eingegangen sein. Es gibt aber auch immer wieder Verzögerungen zum Teil bis zu 24 Stunden. Haben Sie also gegebenenfalls Geduld. Wir informieren Sie auf jeden Fall, sollte der Pooltest Ihres Kindes positiv sein oder das Ergebnis noch ausstehen. Wenn Sie also keine Nachricht von uns erhalten, können Sie davon ausgehen, dass ein negatives Testergebnis vorliegt.

Bitte beachten Sie aber unbedingt, dass die Schülerinnen und Schüler, die in einem Pool mit

positiven Befund waren, bis zur Vorlage des negativen Ergebnisses des PCR-Einzeltestes in Quarantäne müssen. Informieren Sie das Sekretariat bitte unverzüglich per Mail über den Befund, sobald er Ihnen vorliegt.

3. Gibt es Testbescheinigungen?

Alle Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten aufgrund der regelmäßigen Testungen als getestet oder immunisiert. Eigentlich reicht zur Glaubhaftmachung ein Altersnachweis, oftmals wird aber die Vorlage eines Schülersausweises oder der SchoolCard verlangt.

Schulen sind keine zertifizierten Teststellen und dürfen keine Testbescheinigungen mehr ausstellen. Achtung: Wer volljährig und nicht immunisiert ist, braucht gegebenenfalls externe Tests von offiziellen Teststellen als Testnachweis.

Abfragen zum Datenschutz

Vor Kurzem kam eine Mail vom Kultusministerium, in der es unter anderem um die Nutzung von Videokonferenzen bzw. Streaming von Unterrichtssituationen für Schülerinnen und Schüler ging, die quarantänebedingt nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können:

Soweit für den Unterricht dieser Schülerinnen und Schüler Videokonferenztechnik oder Streaming eingesetzt wird, ist zu beachten, dass eine digitale Übertragung von Bild und Ton nur mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler möglich ist. Für die Übertragung aus dem häuslichen Bereich müssen auch die mit dem Schüler oder der Schülerin zu Hause wohnenden mitbetroffenen Personen, z. B. die Eltern (wegen des Schutzbereichs der Wohnung auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern) in die Datenverarbeitung einwilligen.¹

Wir haben diese Mail und die ihr beigefügte Datei zu diesem Thema zum Anlass genommen, in allen Klassen eine Abfrage zum Thema Datenschutz zu machen.

Sie haben über Ihre Kinder drei Dokumente erhalten:

- (i) Einwilligung in die Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, Fotos, und Video- und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern
- (ii) Einwilligung in die Teilnahme an Streaming (=Echtzeitübertragung) und Videokonferenzen von zu Hause aus im Schuljahr 2021/2022
- (iii) Nutzungsordnung für die Teilnahme an Videokonferenzen

Alle drei Dokumente wurden vom Kultusministerium erstellt und von uns auf unsere Schule angepasst. Sie finden sie auch auf unserer Homepage. Bitte lesen Sie sich die Dokumente gut durch. Füllen Sie Dokument (i) aus und unterschreiben Sie es bitte in jedem Fall. Bei Dokument (ii), das sich auf der Rückseite von (i) befindet, ist es Ihre Entscheidung, ob Sie unterschreiben wollen oder nicht. Das letzte Dokument ist zum Verbleib bei Ihnen/Euch gedacht. Wir gehen prinzipiell davon aus, dass diese Nutzungsordnung akzeptiert wird.

Bitte geben Sie die Dokumente (i) und (ii) bis spätestens kommenden Mittwoch, den 15.12.2021 bei der Klassenlehrkraft ab.

¹ Aus der Mail von MD Hager-Mann vom 26.11.2021

Verschiedenes:

Spielplatz und Trampolinanlage

Seit den Herbstferien ist der Bauzaun an den Trampolinen wieder weg und unsere Schülerinnen und Schüler nutzen dieses Spielgerät, wie auch den Wasserspielplatz im Horbachpark eifrig. Wir gönnen Euch den Spaß, möchten aber zur Vorsicht raten, denn beide Spielstätten sind nur bedingt für den Winter geeignet. Die feuchten und rutschigen Trampoline und der Wasserspielplatz erfordern ein besonders rücksichtsvolles und vorsichtiges Verhalten. Bitte denkt bei der Nutzung immer daran und befolgt die Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft.

Regelung des Kultusministeriums für die letzte Schulwoche vor den Weihnachtsferien

Ich zitiere aus dem Schreiben von MD Hager-Mann vom 07.12.2021:

Das Recht auf Bildung wurde auch durch das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Schulschließungen als Maßnahme der Pandemiebekämpfung gestärkt und hat uns darin bestätigt, dass dieser Bereich in unserer Gesellschaft mit höchster Priorität offengehalten werden muss. Dafür werden wir uns als Kultusministerium weiter mit aller Kraft einsetzen.

Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen. Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:

- Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der volljährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.
- Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.
- Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.
- Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.
- Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).

Man sieht, es ist gerade viel los und es ist deshalb ein langer Infobrief mit sehr vielen Informationen geworden. Der nächste wird hoffentlich wieder etwas kürzer.

Es bleibt mir nur noch Ihnen bzw. Euch noch eine schöne Adventszeit und dann frohe Weihnachten und erholsame Ferien zu wünschen.

Herzliche Grüße

Gez. Jochen Bischoff